

# Erklärung

zur Fernsteuerbarkeit nach § 20 EEG zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie

## Anlagenbetreiber

<input type="text"/>		
Name, Firma		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

## Ansprechpartner des Anlagenbetreibers

<input type="text"/>		
Name, Vorname		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	Telefon	Fax

## Direktvermarktungsunternehmer oder andere Person nach § 20 Abs. 2 EEG, nachfolgend „Dritter“

<input type="text"/>		
Name, Firma		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

## Ansprechpartner des Dritten

<input type="text"/>		
Name, Vorname		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail	Telefon	Fax

## Anlagenidentifikation

<input type="text"/>		
Energieträger (z. B. Wasserkraft, Windenergie, ...)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Zählernummer	Zählpunktbezeichnung (ZPB)	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Vertragskontonummer	Geschäftspartnernummer

## Anlagenschlüssel

- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage bzw. Anlagen (bei mehreren Anlagen: Anlagen gemäß Zusatzblatt) fernsteuerbar im Sinne des § 20 EEG ist (sind).

Die technischen Einrichtungen

- zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und
- zur ferngesteuerte Reduzierbarkeit der Einspeiseleistung

wurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Einbaubeleg liegt dieser Erklärung als Anlage bei.

- Der Anlagenbetreiber räumt o.g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist- Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 EEG ein.

3. Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie gemäß § 20 EEG geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 – 4 EEG durchgehend eingehalten werden.
4. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Anlagenbetreiber für die unter „Anlagenidentifikation“ aufgeführte Einspeise-Anlage, den Betrieb der Einrichtungen entsprechend § 20 EEG so zu gestalten, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 20 EEG aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt. Die Befugnis nach Ziffer 2 schränkt gemäß § 20 Abs. 4 EEG das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 20 EEG in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
5. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen intelligente Messsysteme gemäß § 20 Abs. 3 EEG einzubauen sind.
6. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o.g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
7. Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 20 EEG kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers

---

Ort, Datum

---

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

## Anlagen

- Zusatzblatt (bei mehreren Anlagen)
- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung nach § 20 EEG
- Protokoll über den Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit nach § 20 EEG zwischen der/den Anlage(n) bzw. dem Netzanschlusspunkt und dem Dritten
- weitere Anlagen

Ihre angegebenen Daten werden nach den Vorschriften der DS-GVO genutzt. Sie finden unsere Datenschutzhinweise unter: [www.mainzer-netze.de/datenschutz](http://www.mainzer-netze.de/datenschutz)